

Antrag

der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung
und Migration**

Das Feuerwehrwesen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Feuerwehrmaßnahmen in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg in welchem Umfang gefördert wurden;
2. inwieweit das Gefahrenpotenzial innerhalb der Kommunen bei der Verteilung der finanziellen Mittel berücksichtigt wird;
3. welche weiteren Mittel den Gemeinden in den nächsten Jahren in Aussicht stehen;
4. inwieweit die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags zwischen Grünen und CDU im Bereich der Feuerwehr umgesetzt sind;
5. welche Erfahrungen mit Blick auf die Ende 2015 eingeführte Begrenzungsmöglichkeit der Pflichten eines Angehörigen der Feuerwehr aus beruflichen, familiären oder anderen Gründen bisher vorliegen;
6. wie sie den Zustand der Ausrüstung der Feuerwehr in Baden-Württemberg bewertet;
7. welche Erfahrungen sie seit Ende 2015 mit den Regeln zum Kostenersatz hat;
8. inwieweit die Gemeinden von der Ermächtigung zur Leistung freiwilliger finanzieller Unterstützung für Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der persönlichen Leistungsfähigkeit von Angehörigen der Feuerwehr Gebrauch gemacht haben;

9. wie sie die einzelnen Forderungen aus dem Strategiepapier des Landesfeuerwehrverbands aus dem Jahr 2015 bewertet;
10. welchen Einfluss die Gemeinden auf den Katastrophenschutz haben, vor dem Hintergrund, dass die untere Katastrophenschutzbehörde das jeweilige Landratsamt ist, die Gemeinden selbst jedoch die Feuerwehren unterhalten sollen.

29. 03. 2017

Dr. Goll, Dr. Timm Kern, Dr. Rülke, Keck,
Weinmann, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Feuerwehren in Baden-Württemberg leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit der Bürger. Eine ausreichende finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Regierungspräsidien ist unerlässlich. Der Antrag soll u. a. die Entwicklungen nach der Änderung des Feuerwehrgesetzes und das Engagement der Landesregierung in den Blick nehmen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 25. April 2017 Nr. 6-15/3 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Feuerwehrmaßnahmen in den vergangenen fünf Jahren in Baden-Württemberg in welchem Umfang gefördert wurden;

Zu 1.:

In den Jahren 2012 bis 2016 wurden folgende Feuerwehrmaßnahmen in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Landkreisen gefördert:

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Maßnahme	2012	2013	2014	2015	2016
Fahrzeuge	11.799.271 €	14.933.834 €	15.708.074 €	15.635.580 €	15.235.991 €
Feuerwehrhäuser	7.840.646 €	7.786.394 €	6.539.581 €	6.848.388 €	8.020.256 €
Sonstige Feuerwehrgeräte und Einrichtungen	1.613.621 €	1.464.989 €	1.395.037 €	1.958.472 €	2.796.309 €
Pauschale Zuwendungen*	11.570.554 €	11.464.327 €	11.494.964 €	11.545.177 €	11.655.624 €
Gesamtsumme der geförderten Maßnahmen	32.824.092 €	35.649.544 €	35.137.656 €	35.987.617 €	37.708.180 €

* Enthalten sind Pauschalbeträge

- je aktivem Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Abteilung Berufsfeuerwehr
- je Angehörigem der Abteilung Jugendfeuerwehr
- für die Landkreise
- je aktivem Angehörigen der Abteilung Berufsfeuerwehr für die Investitionsförderung, sofern die Gemeinde eine pauschalierte Zuwendung beantragt hat.

2. inwieweit das Gefahrenpotenzial innerhalb der Kommunen bei der Verteilung der finanziellen Mittel berücksichtigt wird;

Zu 2.:

Das Land gewährt die Zuwendungen im Feuerwehrwesen nach der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen. In Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschrift ist geregelt, dass die zuwendungsfähigen Maßnahmen feuerwehrtechnisch notwendig und zweckmäßig sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen müssen. Dabei sind die örtlichen feuerwehrtechnischen Risiken und neben der Ausstattung der jeweiligen Gemeindefeuerwehr auch die Ausstattung benachbarter Gemeindefeuerwehren einzubeziehen.

Das Gefahrenpotenzial wird bei der Bewertung der feuerwehrtechnischen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigt.

3. welche weiteren Mittel den Gemeinden in den nächsten Jahren in Aussicht stehen;

Zu 3.:

Der Staatshaushaltsplan 2017 sieht Zuweisungen in Höhe von 10.600.000 Euro für die pauschalen Zuwendungen pro Feuerwehrangehörigen (Aktive und Jugendfeuerwehr) und Zuweisungen für Investitionen in Höhe von 37.106.000 Euro vor. Für die Folgejahre wird hierüber mit der Aufstellung der jeweiligen Staatshaushaltspläne entschieden.

4. inwieweit die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags zwischen Grünen und CDU im Bereich der Feuerwehr umgesetzt sind;

Zu 4.:

Nach dem Koalitionsvertrag 2016 bis 2021 soll weiterhin für eine auskömmliche finanzielle Förderung der Feuerwehren gesorgt, die Leitstellenlandschaft der integrierten Leitstellen für Feuerwehr und Rettungsdienst überprüft und Möglichkeiten einer landesweiten Leitstellenkonzeption entwickelt sowie dem aufgrund des demografischen Wandels auch bei den Feuerwehren zu erwartenden Nachwuchsmangel entgegengewirkt werden.

Der baden-württembergische Anteil der Feuerschutzsteuer wird im Staatshaushaltsplan 2017 zweckgebunden für das Feuerwehrwesen in Baden-Württemberg eingesetzt. Dadurch wird für eine auskömmliche Förderung der Feuerwehren gesorgt.

Bei den Integrierten Leitstellen für Feuerwehr und Rettungsdienst soll ausgehend von der Zielsetzung im Koalitionsvertrag in einem ergebnisoffenen Projekt die bestehende Leitstellenstruktur in Baden-Württemberg kritisch gewürdigt und gegebenenfalls fortentwickelt werden. Aufgrund des ergebnisoffenen Projektcharakters kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussage zur künftigen Leitstellenstruktur getroffen werden. Ziel des Projektes ist es, eine zukunftsfähige Leitstellenstruktur für Baden-Württemberg sicherzustellen, die den Sicherheitsbedürfnissen der Menschen im Land entspricht.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung von Nachwuchsmangel bei den Feuerwehren kommt neben der Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insoweit wird auf die Antwort zu Nummer 5 verwiesen) der Jugendfeuerwehr eine besondere Bedeutung zu. Das Land fördert die Jugendfeuerwehren in den Gemeinden mit einem jährlichen Pauschalbetrag für jeden Angehörigen. Darüber hinaus wird die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbands Baden-Württemberg mit derzeit 95.000 Euro jährlich unterstützt.

Für die Jugendarbeit stehen an der Landesfeuerweherschule zwei Ausbilderstellen für das Lernprogramm der Jugendwarte und Betreuer zur Verfügung. Darüber hinaus wurde ein besonders für die Jugendarbeit konzipiertes und gestaltetes Fahrzeug beschafft; dieses wird an der Landesfeuerweherschule vorgehalten und kann von den Jugendgruppen der Gemeindefeuerwehren ausgeliehen werden.

Derzeit wird eine Aktion zur Nachwuchsgewinnung für die Gemeindefeuerwehren vorbereitet. Hier sollen mit geeigneten Materialien auch Kinder und Jugendliche für die Jugendfeuerwehr gewonnen werden.

Im Übrigen werden permanent die Rahmenbedingungen für den Feuerwehrdienst verbessert. So wird beispielsweise im Jahr 2017 der Neubau der Landesfeuerweherschule fertiggestellt. Die Landesfeuerweherschule ist die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung der Feuerwehren und auch mit dieser Aufgabenstellung ein wichtiger Partner der Jugendfeuerwehren im Land. Die Feuerwehren erhalten nun optimale Unterbringungsmöglichkeiten und Lernräume zur Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Bei all diesen Maßnahmen erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden und dem Landesfeuerwehrverband.

5. welche Erfahrungen mit Blick auf die Ende 2015 eingeführte Begrenzungsmöglichkeit der Pflichten eines Angehörigen der Feuerwehr aus beruflichen, familiären oder anderen Gründen bisher vorliegen;

Zu 5.:

Ziel der neu eingeführten Begrenzungsmöglichkeit der Dienstpflichten von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in § 14 Absatz 3 Feuerwehrgesetz ist es, den infolge der demografischen Entwicklung zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Personalbestand der Feuerwehr entgegenzuwirken. Angehörige einer Gemeindefeuerwehr können hierbei aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen von ihren Dienstpflichten vorübergehend befreit werden. Mit dieser Möglichkeit soll den unterschiedlichen und individuellen Lebenssituationen der Feuerwehrangehörigen Rechnung getragen werden, um somit die Bindung an die Gemeindefeuerwehr – im Sinne des Personalerhalts – aufrecht zu erhalten und weiter zu stärken.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Dienstpflichten von Feuerwehrangehörigen bei der Teilnahme am Übungsdienst und der Teilnahme an Einsätzen dauerhaft zu beschränken. Mit dieser Möglichkeit sollen Feuerwehrangehörige gewonnen werden, die gerne bei der Feuerwehr mitarbeiten, jedoch nicht alle Tätigkeiten ausüben können oder denen eine ständige Teilnahme an den Einsätzen nicht möglich ist.

Die Neuregelungen werden sich voll umfänglich erst mittel- bis langfristig auswirken. Insgesamt besteht die Einschätzung, dass von den oben dargestellten Möglichkeiten noch relativ wenig Gebrauch gemacht wird. Anwendungsprobleme sind nicht bekannt.

6. wie sie den Zustand der Ausrüstung der Feuerwehr in Baden-Württemberg bewertet;

Zu 6.:

Die Ausrüstung kann durchweg als bedarfsgerecht und dem Stand der Technik entsprechend eingestuft werden. Die Gemeinden investieren nach wie vor zeitgerecht in ihre Feuerwehren und sorgen dafür, dass die Leistungsfähigkeit angemessen hoch bleibt.

7. welche Erfahrungen sie seit Ende 2015 mit den Regeln zum Kostenersatz hat;

Zu 7.:

Die neu gefasste Vorschrift zur Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Gemeindefeuerwehr soll die Berechnung des Kostenersatzes deutlich vereinfachen und den Gemeinden ermöglichen, angemessene Kostenersatzesätze für die Leistungen der Feuerwehr zu erheben. Dies hat sich insgesamt bewährt.

Nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung und der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr zog die notwendige Neuberechnung von Kostensätzen und Anpassung von Kostenersatzsätzen der Gemeinden zu Einzelheiten der Berechnung und zur Anwendung der Verordnung nach sich. Zwischenzeitlich konnten Fragestellungen insbesondere im Zusammenhang mit den Stundensätzen für Feuerwehrangehörige gemeinsam mit Städte- und Gemeindetag geklärt werden.

8. inwieweit die Gemeinden von der Ermächtigung zur Leistung freiwilliger finanzieller Unterstützung für Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der persönlichen Leistungsfähigkeit von Angehörigen der Feuerwehr Gebrauch gemacht haben;

Zu 8.:

Aufgrund des kurzen Zeitraums seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse darüber vor, ob und in welchem Umfang die Gemeinden von der Ermächtigung zur Leistung freiwilliger finanzieller Unterstützung für Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der persönlichen Leistungsfähigkeit von Angehörigen der Feuerwehr Gebrauch gemacht haben. Aufgrund von Rückmeldungen in Gremien und aus öffentlichen Berichterstattungen kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Gemeinden hiervon vermehrt Gebrauch machen. Dies ist auch einer gesamtgesellschaftlichen Diskussion zur Förderung des Ehrenamts geschuldet. Beispielgebend ist das Strategiepapier des Landesfeuerwehrverbands.

9. wie sie die einzelnen Forderungen aus dem Strategiepapier des Landesfeuerwehrverbands aus dem Jahr 2015 bewertet;

Zu 9.:

Mit der Herausgabe des Strategiepapiers nimmt der Verband die legitime Aufgabe als Interessenvertretung der Feuerwehren wahr, mit einem Forderungskatalog an die für das Feuerwehrwesen verantwortlichen Entscheidungsträger einen Impuls für den weiteren Diskussionsprozess zu setzen. Jede weitere Stärkung des ehrenamtlichen Engagements wird durch das Innenministerium grundsätzlich begrüßt.

Die an das Land gerichteten Forderungen des Strategiepapiers werden bereits weitgehend erfüllt.

10. welchen Einfluss die Gemeinden auf den Katastrophenschutz haben, vor dem Hintergrund, dass die untere Katastrophenschutzbehörde das jeweilige Landratsamt ist, die Gemeinden selbst jedoch die Feuerwehren unterhalten sollen.

Zu 10.:

Die Gemeinden als juristische Personen des öffentlichen Rechts wirken gemäß § 5 Absatz 1 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) im Rahmen ihres Aufgabenbereiches im Katastrophenschutz des Landes mit. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung, gemäß § 5 Absatz 2 LKatSG Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen in Abstimmung mit der Katastrophenschutzbehörde auszuarbeiten und weiterzuführen oder auf Anforderung an Übungen unter einheitlicher Führung der Katastrophenschutzbehörde teilzunehmen.

Die Feuerwehren bilden mit dem Fachdienst Brandschutz, Technische Hilfe und ABC-Schutz nach der Verwaltungsvorschrift über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes eine tragende Säule des Katastrophenschutzes im Land. Als Träger der Feuerwehren stellen die Gemeinden damit einen besonders wichtigen Teil des Katastrophenschutzdienstes.

Dem vom Innenministerium bestellten Landesbeirat für den Katastrophenschutz, der in grundsätzlichen Fragen des Katastrophenschutzes zu hören ist, gehören insbesondere Vertreter der kommunalen Landesverbände an. Damit ist sichergestellt, dass die Interessen der Gemeinden in Fragen des Katastrophenschutzes ausreichend berücksichtigt werden.

In Vertretung

Jäger
Staatssekretär